

Für das Nachschlagewerk !
Zur Veröffentlichung !

2306 035

3

Gesetz: BGB §§ 823, 276, 254

Rechtssatz: Der mit Rücksicht auf den schlechten Zustand des Kraftwagens erklärte ausdrückliche Haftungsausschluss gegenüber einem aus Gefälligkeit mitgenommenen Fahrgast bezieht sich in der Regel auf alle aus dem mangelhaften Zustand des Kraftwagens hervorgehenden Schäden, ohne dass diese im Einzelnen dem Fahrgast mitgeteilt worden sein müssten. Der Haftungsausschluss kann in solchen Fällen auch grobe Fahrlässigkeit umfassen. Ein etwaiger Irrtum des Fahrgastes über Art und Umfang der Mängel des Wagens kann unter Umständen eine Anfechtung der Haftungsverzichtserklärung des Fahrgastes begründen. Der Sachverhalt ist auch unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens des Fahrers bei Abschluss der Haftungsausschlussabrede zu prüfen, wenn der Fahrer ihm bekannte ungewöhnliche Mängel des Fahrzeugs nicht hervorgehoben hat, von denen er erkennen musste, dass sie für den Haftungsverzicht des andern Teils von ausschlaggebender Bedeutung sein werden. Insoweit kann auch ein Mitverschulden des Fahrgastes durch Unterlassung entsprechender Fragen in Betracht kommen.

Aktenzeichen: III ZR 342/51
Urteil des BGH vom 3. Juli 1952

LG Traunstein
OLG München

3

III ZR 342/51

Verkündet am 3. Juli 1952,
Fieser, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bauunternehmers Eduard H. [REDACTED] in I. [REDACTED]

i. W. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Kraftfahrer Reinhold H. [REDACTED] in G. [REDACTED],

2. die Stadtgemeinde Traunstein, vertreten durch ihren
Oberbürgermeister,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1952 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Riese und der Bundes-
richter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Rietschel und
Dr. Rotberg

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München
vom 13. Juli 1951 (statt der Verkündung zugestellt
am 2. August 1951) aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der während seines Erholungsurlaubs in den bayerischen Bergen eine Wanderung machte, wurde am 4. August 1947 auf einer Landstrasse von einem ihn überholenden Lastwagen auf seine Bitten gefälligkeitshalber mitgenommen. Der verklagte Fahrer steuerte den Wagen für die mitverklagte Stadtgemeinde Traunstein. Der Wagen war mit Holz beladen. Die Treibstoffzufuhr zu dem Motor war schadhaft, so dass ein Begleitmann auf dem rechten vorderen Kotflügel sitzen musste, um durch Klopfen den Durchlauf des Öles aufrecht zu erhalten. Als der Wagen bald nach dem Aufsteigen des Klägers eine Steilstrecke nehmen wollte, versagte der Motor. Der Wagen rollte ein Stück zurück. Auf einer späteren Gefällstrecke mit 11 v.H. Neigung versagten die Bremsen, so dass sich die Geschwindigkeit des Wagens ungewöhnlich steigerte. Bei dem Versuch, entgegenkommenden Fahrzeugen auszuweichen, berührte der Lastwagen der Beklagten den auf der rechten Seite ansteigenden Perghang. Infolge des hierdurch hervorgerufenen Stosses wurde der Kläger vom Wagen geschleudert und erlitt Verletzungen, während der auf dem Kotflügel sitzende Begleitmann den Tod fand.

Der Kläger macht die Beklagten für den ihm entstandenen Schaden verantwortlich. Der Unfall sei auf die Benutzung eines verkehrsuntauglichen Fahrzeuges und auf die Duldung seiner Mitfahrt zurückzuführen. Der Fahrer sei ausserdem die Gefällstrecke nicht im ersten Gang gefahren.



Er hat beantragt,

- a) die beiden Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 4.527,36 DM nebst 4 v.H. Zinsen sowie eines angemessenen Schmerzensgeldes zu verurteilen;
- b) festzustellen, dass ihm die Beklagten allen weiteren Schaden aus dem Unfall als Gesamtschuldner zu ersetzen haben.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten.

Sie haben eingewandt, eine Haftung für Schäden sei durch die ausdrückliche Erklärung des Fahrers, der Kläger könne höchstens auf eigene Gefahr mitfahren, ausgeschlossen worden. Die mitverklagte Stadt habe bei der Auswahl ihres Fahrers die nötige Sorgfalt aufgewandt.

Der Kläger hat entgegnet, ein Haftungsausschluss sei nicht erfolgt. Er könnte sich allenfalls nur auf die Folgen des Motorschadens beziehen. Der verklagte Fahrer habe ihm gegenüber auf Befragen erklärt, die Bremsen seien in Ordnung.

Die Beklagten haben bestritten, dass dem Kläger gegenüber eine solche Erklärung über den angeblich ordnungsmässigen Zustand der Bremsen abgegeben worden sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, da ein Haftungsausschluss vereinbart gewesen sei. Das Oberlandesgericht hat diese Entscheidung bestätigt. Die Revision des Klägers wünscht Verurteilung im Sinne der Klage. Die Beklagten erbitten Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Oberlandesgericht stellt fest, der verklagte Fahrer habe dem Kläger auf seine Frage, ob er mitfahren dürfe, zunächst geantwortet, er sehe doch, dass der Wagen nicht in Ordnung sei; auf die erneute Bitte des Klägers habe er erklärt, der Kläger könne höchstens auf eigene Gefahr mitfahren, worauf der Kläger den Lastwagen bestiegen habe. Dieser Sachverhalt wird in dem angefochtenen Urteil als eine Vereinbarung gewertet, durch die die Haftung von Fahrer und Halter für Schäden aus unerlaubter Handlung, die allein als Klagegrundlage in Betracht komme, insoweit ausgeschlossen worden sei, als diese Schäden mit dem schlechten Zustande des Lastwagens in Zusammenhang standen.

I.

Die Angriffe der Revision gegen diese rechtliche Würdigung der ausdrücklichen Haftungsverwahrung des Fahrers gehen fehl.

1.) Die Revision verkennt nicht, dass in dem Besteigen des Wagens durch den Kläger nach vorangegangener Erklärung des Fahrers, er könne höchstens auf eigene Gefahr mitfahren, das Zustandekommen eines auf Haftungsbegrenzung gerichteten Vertrages zu sehen ist. Sie meint aber zu Unrecht, durch ihn sei nur die Gefährdungshaftung von Halter und Fahrer ausgeschlossen worden und diese Auslegung sei auch dann geboten, wenn - wie hier - eine solche Haftung des Halters (eine Gefährdungshaftung des

Fahrers scheidet überhaupt aus) wegen Mitfahrens des Verletzten in einem nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Kraftfahrzeug nach dem Gesetz (§ 8 II KFG) ohnehin nicht gegeben sei.

Die Beschränkung des Haftungsausschlusses auf Gefährdungshaftung würde in den zahlreichen Fällen der unentgeltlichen Mitnahme des Verletzten aus Gefälligkeit in Fahrzeugen, die keine öffentlichen Verkehrsmittel sind, ohne jede praktische Bedeutung sein. Schon darum ist es unwahrscheinlich, dass der Wille der Beteiligten nur auf eine solche - überflüssige - Beschränkung gerichtet gewesen sein sollte. Anlass zum Ausschluss nur der Gefährdungshaftung bestand umso weniger als der Ausschluss auch der Fahrlässigkeitshaftung zweifelsfrei zulässig ist. Dies ergibt sich aus der ausdrücklichen Vorschrift des § 276 II BGB, die lediglich den vorweggreifenden Ausschluss der Haftung für Vorsatz verbietet. Den gleichen Standpunkt vertritt die ständige Rechtsprechung der höheren Gerichte, die u.a. klarstellt, dass der Haftungsausschluss - bei Hinzutreten besonderer Umstände - sogar auf grobe Fahrlässigkeit bezogen werden könne (vgl. u.a. RGZ 117, 103; 128, 229/2317; RG JW 26, 2534; 34, 2033; 37, 1633). Dieselbe Auffassung beherrscht auch das Schrifttum (RGRK 9. Aufl. Anm. 4 b vor § 823 BGB und ebenso Müller, 16. Aufl., A 1 b 6 b/§ 2507 zu § 8 KFG, den die Revision irrtümlich für sich in Anspruch nimmt). Der erkennende Senat sieht keinen Grund, von dieser gesicherten Rechtsanschauung abzuweichen. Er tritt insbesondere dem angefochtenen Urteil darin bei, dass gerade in dem zur Entscheidung stehenden Falle angenommen werden müsse,

die Beteiligten hätten - soweit die Folgen des schlechten Wagenzustandes in Betracht kommen - auch die Haftung für Fahrlässigkeit ausschliessen wollen, weil die Benutzung eines unstreitig in hohem Masse verkehrsunsicheren Lastkraftwagens zu Holzfahrten in gebirgigem Gelände und dazu noch die Mitnahme von Fahrgästen unter diesen Umständen jedenfalls auch eine Haftung aus fahrlässiger unerlaubter Handlung zu begründen geeignet war. Es ist nicht zu beanstenden, wenn das Oberlandesgericht einen entsprechenden Willen des verklagten Fahrers hinreichend durch seinen deutlichen Hinweis auf den schlechten Zustand des Lastwagens ausgedrückt sieht und wenn es davon ausgeht, dass auch der Kläger sich diesem Willen, zumal er nur aus Gefälligkeit unentgeltlich mitgenommen werden wollte, unterworfen hat.

Unbedenklich kann der Haftungsausschluss unter den obwaltenden Umständen auch auf grobe Sorgfaltsverletzungen des Fahrers erstreckt werden. Insoweit ist zu beachten, dass der Fahrer die Mitnahme des Klägers, der als Fussgänger zufällig daher kam und dem er zu nichts verpflichtet war, verständlicherweise unter Hinweis auf den mangelhaften Zustand des Lastwagens zunächst überhaupt abgelehnt hatte. Nur weil der Kläger trotz Ablehnung seine Bitte, mitfahren zu dürfen, erneuert hatte, liess der Fahrer sich hierzu schliesslich unter der ausdrücklichen Erklärung herbei, der Kläger dürfe höchstens auf eigene Gefahr zusteigen. Darin lag eine ausreichend deutliche Ablehnung jeder Verantwortlichkeit für die Folgen aus der schlechten Beschaffenheit des Wagens unter Einschluss auch möglicher grober Fahrlässigkeit. Nur mit einer so

weitgehenden Ablehnung war dem Fahrer angesichts der geradezu trostlosen Verfassung seines Fahrzeugs gedient. Dass der Kläger, selbst Bauunternehmer und Kraftfahrer, auch ohne ausdrückliche Unterrichtung über bestimmte Mängel das Interesse des Fahrers an möglichst umfassender Ablehnung seiner Haftung erkennen konnte, lässt sich aus den Feststellungen des Oberlandesgerichts entnehmen. Der Vorderrichter hebt in diesem Zusammenhang hervor, der Kläger habe - vor dem Besteigen des Wagens - gesehen, dass auf dem rechten vorderen Kotflügel ein Mann lag, der die Kraftstoffpumpe bedienen musste, um den Lauf des Motors zu sichern. Der Kläger gibt selbst zu, dass ihm die Schadhaftheit des Motors nicht verborgen geblieben ist. Kraftfahrzeuge waren erfahrungsgemäss damals infolge der Auswirkungen des Krieges, wenn sie schon schadhaft waren, nicht nur am Motor in Unordnung. Der Wille des Fahrers, durch seine ausdrückliche einschränkungslose Haftungsabwehr erforderlichenfalls auch grobe Fahrlässigkeit zu erfassen, war unter diesen Umständen genügend deutlich hervorgetreten.

2.) Für die Berechtigung der Ansprüche des Klägers ist nicht nur wesentlich, ob der Haftungsausschluss die verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit umfasst, sondern ferner, ob er sich, wie das Oberlandesgericht annimmt, auf alle Folgen der schlechten Fahrzeugbeschaffenheit, namentlich auch auf die Auswirkung der Fehlerhaftigkeit der Bremsen, oder nur auf die etwa mit dem schlechten Arbeiten des Motors zusammenhängenden Schäden bezieht.

Der Meinung der Revision, der Haftungsausschluss sei auf die Folgen der Mangelhaftigkeit des Motors zu beschränken, weil der Kläger nur diese erkannt habe, kann nicht gefolgt werden.

Massgebend für die Tragweite des Haftungsausschlusses ist auch hier der Wille der Beteiligten. Dieser Wille ist von seiten des verklagten Fahrers ausdrücklich dahin geäussert worden, der Kläger könne nur mitfahren, wenn er die Gefahr übernehme. Eine den Umständen des Falles Rechnung tragende Auslegung dieser Äusserung muss in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht zu dem Ergebnis führen, dass der Fahrer unterschiedslos die Verantwortung für alle Schäden hat ablehnen wollen, die mit der schlechten Verfassung des Wagens zusammenhängen. Wie bereits ausgeführt, war der Fahrer mit Rücksicht auf die ihm bekannte Gefährlichkeit der Fahrt an einem so weitgehenden Haftungsausschluss in hohem Masse interessiert. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils war die Handbremse schon vor Beginn der Fahrt schadhaft. Auch die Fussbremse hatte sich schon auf der Hinfahrt als schlecht erwiesen. Den bei dieser Lage natürlichen Willen zum Ausschluss der Haftung für alle Folgen des Wagenzustandes hat der Fahrer durch seine ausdrückliche Erklärung, der Kläger könne höchstens auf eigene Gefahr mitfahren, auch objektiv hinreichend verständlich geäussert. Er hat schlechthin gefordert, dass der Kläger die Gefahr übernehme. Eine Einschränkung hinsichtlich bestimmter Gefahren ist nicht erfolgt. Die vorangegangene Ablehnung der Mitnahme des Klägers durch den Fahrer liess erkennen, dass der Fahrer die Gefahr ernst nahm und dass seine Haftungsabwehr eben wegen dieser wirklichen

Gefährdung geschah, und dass ferner die - vorbehaltlose - Übernahme der Gefahr durch den Kläger die Bedingung für die Zulassung zur Mitfahrt sein sollte. Sah der Kläger, wie er selbst vorträgt, den Motorschaden nicht als ernst an, so musste er bei dem Verhalten des Fahrers noch mit weiteren Schäden rechnen. Lehnt der Fahrer unter den hier gegebenen Umständen eindeutig seine Haftung unter Hinweis auf den Zustand des Wagens vor Mitnahme des Gefälligkeitsfahrergastes ab und geht der Fahrgast hierauf ein, indem er unter solchen Bedingungen zusteigt, so liegt in seinem Verhalten die schlüssige Erklärung, dass er Ansprüche auf Schäden, die durch die schlechte Beschaffenheit des Wagens mitverursacht werden, ohne Rücksicht auf die Art des Fahrzeugmangels und den Grad des Verschuldens nicht geltend machen will.

Etwas anderes kann entgegen der Annahme der Revision auch nicht aus der bisherigen Rechtsprechung zur Frage des Haftungsausschlusses und des Handelns auf eigene Gefahr entnommen werden. Die hier in Betracht kommenden Entscheidungen des Reichsgerichts (RGZ 141, 262/2667; JW 34, 346; 37, 1633; VAE 37, 182; 38, 2279; 39, 201; 42, 10) betreffen sämtlich die Möglichkeit eines stillschweigenden Haftungsausschlusses. Sie stellen mit Rücksicht darauf, dass der Wille der Beteiligten im Gegensatz zu dem jetzt zur Entscheidung stehenden Fall nur aus den Umständen erschlossen werden konnte, an die Annahme eines stillschweigenden Haftungsausschlusses besondere Anforderungen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und unbedachter Schädigung des Verletzten verlangen sie als Voraussetzung für die Annahme eines Haftungsverzichtswillens, dass sich der

Verletzte der Möglichkeit einer Gefährdung bewusst war und dass sich dieses Bewusstsein auf Umstände bezog, die für den Schaden ursächlich geworden sind. Dieser Ansicht hat sich auch der erkennende Senat in seiner diese Frage eingehend erörternden Entscheidung vom 17. Mai 1951 (BGHZ 2, 159) angeschlossen. Die für den stillschweigenden Haftungsverzicht und für das Handeln auf eigene Gefahr entwickelten Grundsätze lassen sich aber nicht, wie es die Revision möchte, einschränkungslos auf den Fall einer ausdrücklich geforderten Haftungsausschliessung übertragen. Das besondere des zuletzt erwähnten Falles liegt darin, dass hier das eindeutig ausgedrückte Verlangen des Wagenführers Anlass und Umfang eines dadurch erzwungenen Haftungsverzichts des gefälligkeitshalber mitgenommenen Fahrgastes bestimmt. Fordert der Fahrer (oder Halter) schlechthin die Übernahme der Gefahr, so verzichtet der Fahrgast, wenn er hierauf eingeht, nach Massgabe dieses Verlangens auf die Fahrlässigkeitshaftung für Schäden. Ein solcher Verzicht wirkt grundsätzlich in den Grenzen, in denen sich das Verlangen des anderen Teiles bewegt hat. Hier war das Verzichtsverlangen allgemein mit dem schlechten Zustand des Wagens begründet. Dementsprechend ist der Verzicht des Klägers hierauf zu beziehen, ohne dass es darauf ankäme, ob er sich nur eine Gefährdung durch die Mangelhaftigkeit der Antriebseinrichtungen des Wagens oder auch eine Gefährdung durch seine Bremsenrichtungen vorgestellt hat. Ausschlaggebend war, dass der Kläger die Bedingungen des verklagten Fahrers, so wie sie gestellt waren, erfüllen wollte und musste, damit er mitgenommen wurde. Ausserhalb der für die Wirkungen des Verzichts bestehenden Grenzen

läge es allerdings, wenn sich der Fahrer oder Halter zur Abwehr eines vorwiegend auf die Fahrweise begründeten Schadensersatzanspruches auf den Haftungsausschluss berufen wollten. In diesem Sinne unterscheiden denn auch einige der oben wiedergegebenen Entscheidungen zwischen einer - wegbedungenen - Haftung für Fahrzeugmängelfolgen und der - fortbestehenden - Haftung für sonstige Unfallursachen, namentlich für die Folgen fehlerhafter Fahrweise. Den gleichen Unterschied macht die Entscheidung des Oberlandesgerichts Jena vom 14. November 1929 (JW 1932, 809 = HRR 1930, 1318), die dem hier zur Entscheidung stehenden Fall insoweit näher steht, als in jenem Fall nicht ein stillschweigender Haftungsausschluss, sondern ihr Ausschluss auf Grund eines in dem Wagen angebrachten Schildes in Betracht kam, laut dessen der Fahrgast auf eigene Gefahr fahren sollte. Dagegen ist bisher, soweit ersichtlich, keine Entscheidung veröffentlicht worden, in der, wie dies die Revision wünscht, für die Wirkung des Haftungsausschlusses zwischen verschiedenen Mängeln des Fahrzeuges unterschieden worden wäre. Eine solche Unterscheidung wäre im übrigen in der Regel schon technisch kaum durchführbar. Die Erfahrung zeigt, dass verschiedenartige Mängel eines Kraftfahrzeuges sich wechselseitig beeinflussen und dadurch gerade in ihrem Zusammenwirken Gefahren begünstigen können. Das kann namentlich auch für Schäden am Treib- und am Bremswerk in Betracht kommen, insofern nicht nur mit den eigentlichen Bremsen, sondern auch mit dem Motor gebremst wird. In diesem Zusammenhang ist aufschlussreich, dass vorliegend nach den polizeilichen Ermittlungen, deren Ergebnis sich das Oberlandesgericht anschliessen möchte, der Unfall auf das Versagen

von Hand- und Fussbremsen und auf die geringe Bremswirkung des Motors zurückzuführen ist.

3.) Aus diesen Darlegungen über den deutlich hervorgetretenen Haftungsbegrenzungs willen der Beteiligten ergibt sich zugleich, dass dem Hinweis der Revision auf den Umstand, dass die verklagte Stadt (als eine Gemeinde mit weniger als 100 000 Einwohnern § 2 DVO vom 6. April 1940 (RGBl I S 617) zum PflVG) für sich und ihren berechtigten Fahrer haftpflichtversichert ist, keine Bedeutung zukommt. Die Tatsache der Versicherung von Halter und Fahrer kann, wie auch in der dazu vorliegenden Rechtsprechung anerkannt ist, nur dann zur Auslegung des massgeblichen Willens der Beteiligten herangezogen werden, wenn dieser Wille, - wie dies vor allem bei stillschweigendem Haftungsausschluss in Betracht kommt - im Einzelfall zweifelhaft sein mag. Solche Zweifel sind aber, wie dargelegt, hinsichtlich der Erstreckung des vorliegend gegebenen ausdrücklichen Haftungsausschlusses auch auf Fahrlässigkeit nicht begründet.

4.) Der Ausschluss jeglicher Haftung für Fahrlässigkeit bei Schäden, die mit der schlechten Beschaffenheit eines Fahrzeuges zusammenhängen, kann hier entgegen der Auffassung der Revision auch nicht als sittenwidrig im Sinne des § 138 BGB und daher als nichtig angesehen werden.

Da der Ausschluss der Haftung für Fahrlässigkeit, wie bereits ausgeführt, nach § 276 II BGB zulässig ist, kann in ihm ein Sittenverstoss nur erblickt werden,

wenn besondere Umstände hinzutreten, die eine solche Abrede im Hinblick auf das Rechtsgefühl anständig denkender Menschen als grob anstössig erscheinen lassen. Davon kann hier keine Rede sein. Der Kläger machte als Feriengast eine Wanderung. Irgend ein gewichtiger Anlass, einen Teil des Weges mit einem Lastwagen zu fahren, ist von ihm nicht vorgetragen worden. Eine Verpflichtung des verklagten Fahrers, den Kläger mitzunehmen, bestand zweifelsofreier nicht. Wenn es dennoch geschah, war dies eine reine Gefälligkeit, für die eine Gegenleistung nicht erwartet wurde. Angesichts der schlechten Beschaffenheit des Wagens lag es aber durchaus im Rahmen erlaubter Interessenwahrung, die Gestattung der Mitfahrt von dem Verzicht auf jegliche aus dem Wagenzustand herleitbare Fahrlässigkeitshaftung abhängig zu machen. Ob der verklagte Fahrer mit Rücksicht auf die ihm bekannten Mängel des Lastwagens Dritte hätte mitnehmen dürfen, berührt nicht die hier aufgeworfene Frage der Sittenwidrigkeit einer Haftungsausschliessung, sondern betrifft nur die Frage, ob der Fahrer fahrlässig handelte, wenn er gleichwohl einen Fahrgast aufnahm. Dasselbe gilt für die von der Revision gerügte Unterlassung der Aufklärung des mitfahrenden Klägers über das Ausmass der Gefahr. Selbst wenn eine solche Aufklärung hier zu fordern gewesen wäre, so konnte doch der Fahrer, da er sich offensichtlich die erfolgreiche Durchführung der Fahrt trotz der Mängel des Lastwagens zutraute, es ohne Sittenverstoss dem Kläger überlassen, ob dieser mit ihm die gleiche Gefahr teilen wollte, ohne hinterher Schadensersatzansprüche daraus herzuleiten.

5.) Aus ähnlichen Erwägungen ist die von der Revision erhobene Rüge der Verletzung des § 826 BGB unbegründet.

Auch für den auf diese Vorschrift gestützten Schadensersatzanspruch ist ein Verstöss gegen die guten Sitten erforderlich, dessen Vorliegen bereits mit den vorstehenden Ausführungen verneint ist. Die Anwendung der Vorschrift scheitert im übrigen an dem Erfordernis vorsätzlicher Schadenszufügung. Unterstellt man eine solche Willensrichtung des verklagten Fahrers, so bedeutet dies, dass der Fahrer auch sich selbst und alle übrigen Mitfahrenden habe schädigen wollen oder doch mit einem eigenen Schaden und mit der Schädigung aller anderen einverstanden gewesen sei. Für eine solche ungewöhnliche Einstellung fehlt es aber ersichtlich an jedem Anhalt.

II.

Die Revision meint, wenn man schon das Verhalten des Klägers im Sinne eines alle Fahrzeugmängelfolgen umfassenden Haftungsverzichtes deuten wolle, so könne man ihn jedenfalls doch nicht an einer so verstandenen Erklärung festhalten, weil sie seiner wirklichen Absicht nicht entsprochen habe. Hätte der Kläger den Premsschaden gekannt, so wäre er nicht mitgefahren. In der Ablehnung eines so weitgehenden Haftungsverzichts durch den Kläger liege eine Anfechtung wegen Irrtums, die nicht berücksichtigt worden sei.

Dieser Angriff der Revision zwingt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache zum Zwecke anderweiter Verhandlung und Entscheidung.

1.) Es lässt sich nicht ausschliessen, dass die Tragweite der Haftungsbegrenzung, wie sie sich bei Auslegung ihres objektiven Sinngehaltes ergibt, über das hinausgegangen sein mag, was der Kläger sich als Inhalt seines Haftungsverzichtes vorgestellt hat. Es ist weiterhin denkbar, dass der Kläger, wenn ihm das Vorhandensein eines Fremmschadens bekannt gewesen wäre, auf eine Haftung wegen der daraus hervorgehenden Schäden nicht verzichtet hätte und folgerichtig auch nicht mitgefahren wäre. Eine Anfechtung wegen eines Erklärungsirrtums im Sinne des § 119 I BGB oder wegen eines Eigenschaftsirrtums im Sinne des Abs II dieser Vorschrift, könnte danach in Betracht kommen. Ob eine solche Anfechtung - als hilfsweise - schon in dem Bestreiten einer Verzichtserklärung durch den Kläger zu erblicken wäre, mag unentschieden bleiben. Eine entsprechende Anfechtungserklärung ist jedenfalls darin zu finden, dass der Kläger, nachdem durch die eidliche Vernehmung des verklagten Fahrers im Termin vom 11. September 1950 der Abschluss einer Haftungsausschlussabrede bewiesen zu sein schien, dem Gegner und dem Landgericht gegenüber im Schriftsatz vom 28. September 1950 zu erkennen gegeben hat, dass er sich an eine die Folgen schadhafter Fremsen mitumfassende Verzichtserklärung nicht gebunden fühlen wolle. Eine solche Anfechtungserklärung würde noch unverzüglich sein (§ 121 BGB). Da eine Haftungsausschlussklärung des verklagten Fahrers von vornherein streitig war, konnte dem Kläger ein Abrücken von seiner Verzichtserklärung vor deren Feststellung in der Beweisaufnahme nicht zugemutet werden (vgl. Warn 08, 116). Die Anfechtung würde den Kläger auch nicht zum Ersatz des Vertrauensinteresses der Gegen-

seite verpflichten, wenn dargetan würde, dass der verklagte Fahrer als Empfänger der angefochtenen Verzichtserklärung den Grund der Anfechtbarkeit gekannt hat oder hätte kennen müssen (§ 122 PGR). In dieser Richtung ist das schon in der Klageschrift enthaltene Vorbringen bedeutsam, der Kläger habe, als der Wagen kurze Zeit nach seinem Zustiegen auf ansteigender Strecke ein Stück zurückgerollt sei, den Fahrer gefragt, ob denn die Bremsen nicht in Ordnung seien, worauf der Fahrer dies ausdrücklich verneint habe. Träfe dies zu, so würde sich daraus ergeben, dass der Fahrer den Irrtum seines Fahrgastes erkannt hätte. Zu einer Verwertung dieser - von den Beklagten in der Klagebeantwortung bestrittenen - Behauptung haben die Vorderrichter aus Rechtsgründen keine Veranlassung gesehen.

2.) Zur abschliessenden Beurteilung der Berufung auf Irrtumsanfechtung und ihrer Rechtsfolgen sind ergänzende tatsächliche Feststellungen geboten, zu deren Vornahme die Sache zurückzuverweisen ist. Die Erörterungen werden sich auch auf die Behauptung zu erstrecken haben, der verklagte Fahrer habe nach dem Zurückrollen des Lastwagens auf Fragen des Klägers erklärt, die Bremsen seien in Ordnung. Der Kläger ist für diese Behauptung beweispflichtig. Sollte der erforderliche Beweis erbracht werden, so wird das Oberlandesgericht, falls nicht schon die Anfechtung durchgreift, zu erwägen haben, ob etwa in der Unterhaltung über den Zustand der Bremsen eine nachträgliche Einschränkung des zunächst weitergehenden Haftungsausschlusses auf die etwaigen Folgen einer Schadhaftigkeit nur des Motors zu erblicken sein würde. Sollte der Kläger dagegen mit der wiedergegebenen Behauptung beweisfällig

bleiben, so würde bei Annahme wirksamer Irrtumsanfechtung der Vertrauensschaden des Fahrers gerade darin bestehen, dass er den Kläger im Vertrauen auf die Wirksamkeit eines genügend weitgehenden Haftungsverzichtes mitgenommen und ihm dadurch haftpflichtig geworden wäre. Der dann nach § 122 BGB geschuldete Schadensersatz würde in der Befreiung von dieser Haftpflicht bestehen, was wiederum den Kläger an der Geltendmachung seiner Schadensersatzansprüche aus dem Unfall gegen den Fahrer und den Halter hindern würde.

III.

In der erneuten Verhandlung wird das Oberlandesgericht Gelegenheit haben, den Klaganspruch, soweit erforderlich, ergänzend unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Abschluss der Haftungsausschlussabrede zu prüfen. Die von der Revision insoweit geltend gemachte Verletzung einer Pflicht des verklagten Fahrers zur Aufklärung des Klägers über die Bremsmängel des Wagens vor der Mitnahme des Klägers wird nur bejaht werden können, wenn besondere Umstände eine solche Aufklärung ausnahmsweise erforderlich machten. Im allgemeinen kann von einem Kraftfahrer, der einen unbekannten Wanderer nach anfänglicher Ablehnung aus Gefälligkeit unter Ausschluss der Haftung mitfahren lässt, nicht verlangt werden, dass er dem andern die Schäden seines Wagens näher auseinandersetzt. Abweichendes kommt allerdings dann in Betracht, wenn es sich um ungewöhnliche, aber erhebliche Schäden handelt, mit denen der die Mitfahrt Pegehende keineswegs rechnen kann, sofern dem Fahrer diese Schäden be-

kannt sind und er erkennen muss, dass sie für den Haftungsverzicht des andern Teiles voraussichtlich von ausschlaggebender Bedeutung sein werden. Dabei wird auch ein etwaiges Mitverschulden des Fahrgastes ins Gewicht fallen. Es könnte darin liegen, dass der Fahrgast auf das Verlangen nach einem Haftungsverzicht eingeht, obwohl die Umstände es ihm nahegelegt haben, seinerseits weitere Aufklärung über solche Verhältnisse zu erbitten, von denen er seinen Verzichtswillen abhängig machen wollte.

IV.

Den Vorwurf, der verklagte Fahrer sei den Berg nicht im ersten Gang heruntergefahren und habe dadurch auf volle Ausnutzung der Bremswirkung des Motors verzichtet, mag der Kläger erneut dem Tatrichter unterbreiten. Die Beklagten wären jedenfalls für die Folgen einer etwa mangelhaften Fahrweise durch einen auf die Folgen schlechter Wagenbeschaffenheit beschränkten Haftungsausschluss nicht gedeckt.

V.

Sollte die anderweite Verhandlung zu der Entscheidung führen, dass Ersatzansprüche gegen den verklagten Fahrer nicht ausgeschlossen sind, so wird das Oberlandesgericht Gelegenheit haben, auch die Voraussetzungen einer Haftung der verklagten Stadtgemeinde als Fahrzeughalterin einschliesslich der Frage eines etwaigen Ent-

lastungsbeweises zu prüfen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision war dem Perufungsgericht zu überlassen.

Senatspräsident Prof.Dr.Riese
ist dienstlich ortsabwesend und
daher verhindert zu unterschrei-
ben.

Dr.Kleinewefers

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Rietschel

Dr.Rotberg